

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Postfach 90 03 65 · 99106 Erfurt

An die
Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserentsorgung
- gemäß Verteiler -

nachrichtlich:
TLUBN, Untere Wasserbehörden, GSStB Thüringen

Informationsbrief Abwasser Nr. 4.2/2019

Abwasserbeseitigungskonzepte (ABK) – Fortschreibung 2019/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Thüringer Landtag hat am 10. Mai 2019 das Thüringer Gesetz zur Neuordnung des Wasserwirtschaftsrechts mit dem neuen Thüringer Wassergesetz (ThürWG) beschlossen. Das Gesetz wurde am 07. Juni 2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt S. 74 veröffentlicht und trat damit mit Ausnahme des § 29 ThürWG (Gewässerrandstreifen) am 08. Juni 2019 in Kraft.

Nach § 48 Absatz 3 ThürWG schreiben die Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 47 Abs. 1 ThürWG das ABK regelmäßig in Abständen von sechs Jahren, gerechnet ab dem 30. Juni 2014, sowie bei wesentlichen Änderungen der bisher vorgesehenen Abwasserbeseitigung fort.

Ungeachtet des Termins und der genannten Zeiträume haben die Abwasserbeseitigungspflichtigen ihr ABK innerhalb von achtzehn Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes den Regelungen des § 47 Abs. 3 ThürWG anzupassen. Die achtzehnmonatige Frist zur ABK-Fortschreibung und Anpassung an § 47 Abs. 3 ThürWG beginnt somit am 08. Juni 2019 und endet am 07. Dezember 2020.

Mit dem Informationsbrief Abwasser Nr. 4.1 und dem Erlass „Wasserwirtschaftliche Gründe“ vom 29. Juli 2019 hatte das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) die Anforderungen für die nach § 47 Abs. 3 ThürWG notwendigen Vorarbeiten zur ABK-Fortschreibung (Feststellung Siedlungsgebiete, Ermittlungen der Einwohnerzahlen 2035, Prüfung des Vorliegens von wasserwirtschaftlichen Gründen) bereits bekannt gegeben.

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Thomas Wagner

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57-3911250
Telefax +49 (361) 57-3911203

thomas.wagner@
tmuen.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
0901-25-4454/3-14887/2019

Erfurt
30. August 2019



Thüringer Ministerium für
Umwelt, Energie
und Naturschutz
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

www.tmuen.thueringen.de

Verkehrsverbindungen:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 1 (Landtag),
3 und 4 (Tschaikowskistraße)
Vor dem TMUEN besteht die Mög-
lichkeit der Nachladung von
E-Fahrzeugen.

Zur Erfüllung der Anforderungen des § 48 ThürWG und als planerische Grundlage für die Förderung abwassertechnischer Maßnahmen werden die kommunalen Aufgabenträger gebeten, ihre ABK im Einklang mit den beigefügten „Grundsätzen zur Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten (ABK) im Freistaat Thüringen“ (Anlage) enthaltenen Anforderungen an Form und Inhalt zu erstellen bzw. fortzuschreiben.

Insbesondere müssen sich die ABK an den Bewirtschaftungszielen nach den §§ 27 bis 31 und § 47 Wasserhaushaltsgesetz - WHG ausrichten. Sie dürfen der Erreichung dieser Ziele nicht entgegenstehen und müssen den im jeweiligen Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG enthaltenen Anforderungen entsprechen.

Ebenso muss im ABK die Aussage enthalten sein, dass für alle Entsorgungswege eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durchgeführt wurde.

Die einheitliche Fortschreibung der bereits vorliegenden ABK nach formalen Vorgaben soll auch dazu dienen, eine effiziente und vergleichende Bewertung durch die Behörden zu ermöglichen.

Die vom Gesetzgeber in § 48 Abs. 1 und 2 ThürWG sowie in § 47 Abs. 3 ThürWG neu geschaffenen Informations- und Beratungspflichten der kommunalen Aufgabenträger gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern spielen zudem eine wichtige Rolle für eine transparente Darstellung der notwendigen Maßnahmen der Abwasserentsorgung.

Weiter werden die kommunalen Aufgabenträger gebeten, für die Fortschreibung der ABK frühzeitig die Abstimmung u. a. mit der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde und dem TLUBN zu führen. Die Einbeziehung weiterer Behörden (Rechtsaufsichtsbehörden, Landwirtschafts- und Gesundheitsämter, Straßenbaulastträger etc.) in die Abstimmungen ist den kommunalen Aufgabenträgern vorbehalten, scheint jedoch geboten.

Gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 ist das ABK in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen und das veröffentlichte ABK den zuständigen Wasserbehörden erneut vorzulegen.

Das ABK ist **nicht** mehr zugleich ein Antrag auf Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht. Hierfür ist ein gesonderter Antrag erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Prof. Martin Feustel

Anlage: Grundsätze zur Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten (ABK) im Freistaat Thüringen